

Friedhofsgebührenordnung

Auf der Grundlage von § 33 der Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus vom 03.06.2014 hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus für den **Friedhof St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg** durch Beschluss vom 24.10.2016 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung einer Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Essen, den 24.10.2016

Der Kirchenvorstand der katholischen
Kirchengemeinde St. Nikolaus, Essen-Stoppenberg



gez. [Signature] (Vorsitzender)

gez. [Signature] (Mitglied)

gez. [Signature] (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Essen, den ...24.11.2016...



Das Bischöfliche Generalvikariat

i.V. [Signature]
Marcus Klefken
Dezernent

Genehmigt: 48.03.10.02
Az.:
Bezirksregierung 12.12.2016
Düsseldorf, den
Im Auftrag

[Signature]
(Wenzel)



Anlage 1 zur Friedhofsgebührenordnung

der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg
für den Friedhof St. Nikolaus an der Essener Straße

Gebührentarif

1. Erwerb des Nutzungsrechtes

Wahlgrabstätte für Erdbestattung für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, je Stelle		
Nutzungsfrist 30 Jahre		1.740,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr		58,00 €
Wahlgrabstätte für Erdbestattung für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Stelle		
Nutzungsfrist 20 Jahre		1.160,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr		58,00 €
Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, Nutzungsfrist 30 Jahre		
2stelliges Urnenwahlgrab, Größe ca. 2,40 m x 1,20 m, je Stelle		1.050,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr		35,00 €
2stelliges Urnenwahlgrab, Größe ca. 0,50 m x 1,00 m, je Stelle		660,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr		22,00 €
1stelliges Urnenwahlgrab, Größe ca. 0,50 m x 0,50 m		660,00 €
Verlängerung je Jahr		22,00 €
Kammer in Urnen-Stele, für ein bis zwei Urnen		1.400,00 €
Verlängerung je Kammer und Jahr		50,00 €
Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten, Nutzungsfrist 30 Jahre		
für Erdbestattung		1.010,00 €
für Urnenbestattung		240,00 €
für Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabanlage		160,00 €

2. Bestattungsgebühren

Diese schließen ein die Grabbereitung einschließlich der ersten Herrichtung sowie die Wagenbenutzung.

Bäume und Grabdekoration werden auf Wunsch von der Friedhofsgärtnerei gestellt. Vergütungen hierfür sind an diese zu entrichten.

Erdbestattung, Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	685,00 €
Erdbestattung, Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (samstags)	820,00 €
Erdbestattung, Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	420,00 €
Erdbestattung, Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr (samstags)	505,00 €
Urnenbestattung	395,00 €
Urnenbestattung (samstags)	475,00 €
Bestattung in Urne-Stele	100,00 €
Bestattung in Urne-Stele (samstags)	120,00 €

Die Kosten für Umbettungen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet; ggfs. ist eine Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

3. Zusatzgebühren für Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten	
mit einheitlicher Pflege durch die Kirchengemeinde	
Gebühr für eine Grabplatte und die Grabpflege während der gesamten Ruhefrist	
bei Erdbestattung	1.050,00 €
bei Urnenbestattung	950,00 €
Gebühr für Grabplattenbeschriftung und die Grabpflege während der gesamten Ruhefrist	
bei Urnenbestattung in Gemeinschaftsgrabanlage	475,00 €
Gebühr für die Steinplatte der Urnen-Stele und die Pflege der Stelen-Fläche während der gesamten Ruhefrist	
	500,00 €
Gebühr für die Steinplattenbeschriftung der Urnen-Stele bei zweiter Beisetzung in einer Urnenkammer	
	300,00 €
4. Nutzung der Totenhalle	
für die Aufbahrung bei Beisetzung auf diesem Friedhof	170,00 €
für die Aufbahrung bei Beisetzung auf anderem Friedhof	265,00 €
Aufschlag für die Nutzung der Kühlzelle je Tag	42,00 €
5. Genehmigungen	
für die Aufstellung eines Grabmals bis 1,00 m Breite	33,00 €
für die Aufstellung eines Grabmals mit einer Breite über 1,00 m oder für die Aufstellung eines Grabmals bis 1,00 m Breite und zusätzlicher Grabeinfassung oder Grababdeckung	55,00 €
für die Aufstellung eines Grabmals mit einer Breite über 1,00 m und zusätzlicher Grabeinfassung oder Grababdeckung	90,00 €
6. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten und Grababdeckungen	
Beim Erwerb von Nutzungsrechten sind Gebühren für das Abräumen der Grabstätten am Ende der Nutzungszeit zu entrichten. Falls der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte selbst vornimmt, so werden die beim Erwerb entrichteten Abräum-Gebühren unverzinst erstattet.	
für Erdbestattung je Grabstelle	110,00 €
für Urnenbestattung je Grabstelle	55,00 €
Bei der Genehmigung von Grababdeckungen, die 50% der Grabfläche überschreiten, sind zusätzlich zu den normalen Abräumgebühren Gebühren für das Abräumen dieser Abdeckungen am Ende der Nutzungszeit zu entrichten. Falls der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grababdeckungen selbst vornimmt, so werden die bei der Genehmigung entrichteten Abräum-Gebühren hierfür unverzinst erstattet.	
Gebühr für Abdeckungen auf Grabstätten für Erdbestattung je Grabstelle	110,00 €
Gebühr für Abdeckungen auf Grabstätten für Urnenbestattung je Grabstelle	55,00 €
7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten	
Grundgebühr je Grabstelle	55,00 €
Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit je Grabstelle bei Erdbestattung	55,00 €
je Grabstelle bei Urnenbestattung	27,00 €
8. Sonstige Leistungen	
für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	16,00 €